

Statuten

Verein Wild & Schön

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Wild & Schön besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sutz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt im Drei-Seen-Land:

- Naturgärten ausfindig zu machen
- konventionelle Gärten in Naturgärten umzuwandeln,
- Besuchstage der Naturgärten zu organisieren
- eine «ökologische Infrastruktur» zu schaffen
- ein Netzwerk von Privatpersonen und Organisationen zu schaffen
- eine nachhaltige Ökonomie zu fördern
- die Biodiversität zu erhalten und zu fördern

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag hängt vom Typ des Mitglieds ab.

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge jeweils für ein Vereinsjahr für die jeweiligen Mitgliederkategorien fest.

Auf Antrag an den Vorstand, kann ein mittelloses Mitglied von der Beitragspflicht entbunden werden.

4. Mitgliedschaft und Gönnerschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Das Stimmrecht ist nur vorhanden, wenn im Vorjahr der Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht und sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Gönner bezahlen einen regelmässigen Mindest-Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft und Gönnerschaft

Die Mitgliedschaft und Gönnerschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss Mitglieder und Gönner

Ein Vereinsaustritt ist am Datum der jährlichen Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet darüber. Das Mitglied kann den Rekursweg an die Mitgliederversammlung wählen, welche letztinstanzlich darüber entscheidet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag 2 x schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Gönner, die von der Gönnerliste entfernt werden können.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist am Datum der jährlichen Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet darüber. Das Mitglied kann den Rekursweg an die Mitgliederversammlung wählen, welche letztinstanzlich darüber entscheidet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts & Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung *der Mitgliederbeiträge*
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Rekursentscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung einschliesslich Wahlen können auch auf schriftlichem oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident*in sowie mindestens 2 weiteren Personen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von wichtigen Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht durch Gesetz oder den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er kann mehrere Geschäftsstellen einrichten und Aufgaben an diese delegieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Entscheid nach einer schriftlichen/mündlichen Beratung ausserhalb der Vorstandssitzungen wird in einem Protokoll festgehalten und wird den Mitgliedern des Vorstands zugeschickt (per Email).

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person, die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit dem/der Geschäftsführer*in.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vereinsvermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

16. Deutsch und französische Statuten

Es liegen die gleichen Statuten auf Deutsch und Französisch vor. Bei Unklarheit gilt die deutsche Version als verbindlich.

16. Schlussbestimmung

Die unterschriebenen Originale der vorliegenden Statuten bestehen in 2 Exemplaren und werden wie folgt aufbewahrt: beim/bei der Präsidenten*in von Wild & Schön sowie im Archiv der Gemeinde Sutz-Lattrigen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.10.2021 angenommen und traten an 1.1.2022 in Kraft.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.2.2022 geändert.

Sutz, den 5.3.2024

Die Präsidentin:

Vizepräsidentin

Ursula Singenberger

Joanne Fragnière-Jospin